

Umgang von Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrerinnen und Lehrern mit Medien und der Öffentlichkeit

Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bildungsdirektion für Salzburg, Mozartplatz 8 – 10, 5010 Salzburg

Autorinnen und Autoren: HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA, Mag. Lucia Eder, MIM MBA
Salzburg, Juli 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an office@bildung-sbg.gv.at.

Vorwort



Der vorliegende Leitfaden zum Umgang von Schulleitungen und Lehrpersonal mit Medien und der Öffentlichkeit versteht sich als Unterstützungsinstrument mit Empfehlungscharakter im schulischen Kontext.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Schulleitungen soll das Dokument für die Möglichkeiten und Grenzen von Medien- und Öffentlichkeitsarbeit als Schulleitung und Lehrperson unter Rückgriff auf gesetzliche Bestimmungen sensibilisieren. Dabei ist es den Verfasserinnen und Verfassern wichtig, dass die Inhalte laufender Überprüfung und Aktualisierung unterliegen (müssen).

An dieser Stelle sei den Direktorinnensprecherinnen und –sprechern aller Schularten für ihre wertvollen Anregungen gedankt.

Anregungen zum vorliegenden Leitfaden richten Sie bitte an: office@bildung-sbg.gv.at

Inhalt

Vorwort	3
1 Grundsätzliches zum Umgang mit Medien und der Öffentlichkeit im schulischen Kontext	5
2 Umgang mit Medien, Teilnahme an Podiumsdiskussionen und Verfassen von Zeitungsartikeln	7
Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung:	7
Welche Aussagen könnten beispielsweise eine Schulleitung oder eine Lehrperson treffen?	8
Welche Aussagen darf eine Schulleitung oder eine Lehrperson beispielsweise nicht treffen?	9
Das Äußern von Kritik.....	9
3 Wie gehe ich mit Medienanfragen zu Interviews/ Diskussionen/ Beiträgen um?	10
Praxistipps	10
4 Wie gehe ich mit Medienanfragen/ Drehgenehmigungen/ Interviews im Unterricht und bei Schulveranstaltungen um?.....	12
Praxistipps	12
5 Rechtliche Grundlagen	14
Schulordnung 2024.....	14
Amtsverschwiegenheit (gültig bis 01.09.2025)	15
Zielkatalog im SchOG.....	15
§ 56 (SchUG) Schulleitung und Schulclusterleitung	16
Allgemeine Dienstpflichten	17
§ 43 BDG 1979 Allgemeine Dienstpflichten	17
§ 40a VBG bzw. § 8 LVG Allgemeine Dienstpflichten.....	18
Interesse der Parteien	18
Datenschutz.....	19
Amtliche Mitteilungen.....	19
Objekt der Geheimhaltung.....	21
Auskunftspflicht – Informationspflicht.....	21
6 Linksammlung	23

1 Grundsätzliches zum Umgang mit Medien und der Öffentlichkeit im schulischen Kontext

Der Umgang mit Öffentlichkeit und insbesondere mit Medien ist im Bildungsbereich schon aufgrund des starken öffentlichen Interesses an Schule als Lern-, Lebens- und Arbeitsbereich von hoher Bedeutung für die Gesellschaft. Der vorliegende Leitfaden mit Empfehlungscharakter stellt zugleich die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit mit der Öffentlichkeit und mit Medien dar und erläutert diese praxisrelevant anhand von Beispielen.

Öffentlichkeitsarbeit und der Umgang mit Medien sind zentrale Aufgaben einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, die gemäß § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz – SchUG auch die Außenbeziehungen und die Öffnung der Schule umfassen (siehe dazu die Publikation des BMBWF, Schulleitungsprofil - Eine praxisbezogene Orientierung für effektives Schulleitungshandeln Wien, Sept. 2019).

Schulleiterinnen und Schulleiter müssen schon aufgrund dieser Bestimmung den Kontakt mit der Öffentlichkeit aktiv pflegen und mit ihr kommunizieren.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten sind beim Kontakt mit der Öffentlichkeit und den Medien vor allem zum Schutz von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern die Bestimmungen der **Amtsverschwiegenheit (§33 LDG und §46 BDG)**, des **Datenschutzes (§9 DSGVO)** und der **Zielkatalog § 2 SchOG** einzuhalten.

Als öffentlich-rechtliche Einrichtungen dürfen sich Schulen nie in Widerspruch zur Rechtsordnung setzen (§ 56 Abs. 4 SchUG). Die Schulleitungen sind gemäß **§ 56 Abs. 4 SchUG** dafür verantwortlich, dass an ihren Schulen alle Rechtsvorschriften beachtet werden, die in der jeweiligen Situation von Relevanz sind. § 56 Abs. 4 SchUG bezieht sich nicht bloß auf das Schulrecht, sondern umfasst auch andere Rechtsvorschriften wie bspw. datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Im Umgang mit Medien und der Öffentlichkeit sind die **allgemeinen Dienstpflichten** einer Lehrerin/eines Lehrers (**§ 29 LDG, §§ 5 und 40a VBG, § 43 BDG, § 2 Abs. 4 und § 8 LVG**) folgend stellvertretend am Beispiel des LDG dargelegt und sinngemäß für Vertragsbedienstete sowie Beamte anzuwenden:

§ 29 LDG: (1) „Der Landeslehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Landeslehrer hat in seinem gesamten Verhalten [d.h. auch in seiner Freizeit] darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.“

Schulen stehen im öffentlichen Interesse, die Sicherheit und ein geregelter Schulbetrieb am Schulstandort, dislozierten Unterrichtsorten, während des Unterrichts sowie im Rahmen von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind *ein* zentrales Anliegen, welches auch in der **Schulordnung 2024 BGBl. II Nr. 126/2024** festgehalten wird.

2 Umgang mit Medien, Teilnahme an Podiumsdiskussionen und Verfassen von Zeitungsartikeln

Das **Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art 10 EMRK)** steht im Spannungsverhältnis zur – derzeit noch bestehenden - Amtsverschwiegenheit¹:

Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung:

„(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. (...)

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“

Der zweite Absatz lässt somit eine Einschränkung der Meinungsfreiheit zu. Dies ist in Österreich insbesondere durch gesetzlich vorgesehenen Verschwiegenheitsregeln Bestandteil des Rechtsbestandes. (sh 5 Rechtliche Grundlagen)

¹ Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (das „Amtsgeheimnis“) wird ab 01.09.2025 endgültig beseitigt; zugleich wird mit dem ab 01.09.2025 geltenden Informationsfreiheitsgesetz Transparenz aller öffentlichen Stellen die Regel und Geheimhaltung die Ausnahme.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, die Lehrerin bzw. der Lehrer hat daher jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob Informationen, die weitergegeben werden, ihre/seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen könnten.

Es ist immer die besondere Vorbildwirkung einer Schulleiterin/eines Schulleiters oder einer Lehrerin/ eines Lehrers zu beachten. Diese Verpflichtung leitet sich insbesondere aus den bereits genannten allgemeinen Dienstpflichten einer Vertragslehrperson oder eines Beamten bzw. einer Beamtin ab.

Welche Aussagen könnten beispielsweise eine Schulleitung oder eine Lehrperson treffen?

Sie/er kann

- als Schulleitung oder als von der Schulleitung beauftragte Lehrperson über schulische Projekte und Aktivitäten zugunsten der Öffentlichkeitsarbeit berichten
- über öffentlich bekannte Tatsachen sprechen (z.B. Zitate aus veröffentlichten Statistiken, wissenschaftlichen Publikationen oder aus Fachbüchern)
- ihre/ seine Meinung sachlich zu gesellschaftlich oder schulisch relevanten Themen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Medien oder in öffentlichen Diskussionen) äußern und publizieren oder
- sie/er kann in diesem Zusammenhang auch ihre berufliche Stellung und auch konkret ihren Dienstort bekanntgeben, da diese Tatsachen der Öffentlichkeit bekannt sind bzw. durch Recherchen im Internet für jeden leicht feststellbar sind

⇒ Dafür braucht es *keine Genehmigung* durch die Dienstbehörde!

⇒ Diese Meinungsäußerungen sind unter Berücksichtigung der erwähnten Dienstpflichten immer im Sinne einer persönlichen Stellungnahme zu verstehen, außer die Schulleitung oder Lehrperson agiert als offizielle Vertreterin/offizieller Vertreter der Bildungsdirektion. **Es ist darauf zu achten, dass diese Meinungsäußerung auch als solche kenntlich gemacht wird.**

Welche Aussagen darf eine Schulleitung oder eine Lehrperson beispielsweise nicht treffen?

Sie/er darf nicht

- als nominierte Vertreterin oder als nominiertes Mitglied der Bildungsdirektion gegen die Meinung der Behörde argumentieren (hier ist sie/er an Leitvorstellungen und Vorgaben gebunden)
- unsachlich berichten und wissentlich falsche Tatsachen/ Spekulationen ohne Quellenangabe und Belege behaupten oder
- Personen – auch wenn sie nicht namentlich genannt werden – herabwürdigen (zum Beispiel: „*ich unterrichte an einer Schule, die viele sozial verwaiste Kinder besuchen*“)

Das Äußern von Kritik

Generell ist festzuhalten, dass Kritik ein notwendiges Mittel zur Optimierung der Effizienz der Verwaltung ist (VwGH). Kritik darf jedoch weder unsachlich (z.B. beleidigend) sein, noch falsche Anschuldigungen oder Behauptungen, die keiner Überprüfung unterzogen werden können/ noch nicht überprüft sind, enthalten.

3 Wie gehe ich mit Medienanfragen zu Interviews/ Diskussionen/ Beiträgen um?

- Eine Schulleiterin/ein Schulleiter oder eine Lehrerin/ein Lehrer kann, muss aber nicht mit Vertreterinnen und Vertretern der Medien sprechen.
- Wenn die unter Pkt 2 ausgeführten Grundsätze eingehalten werden, können Interviews gegeben/ kann an Diskussionen teilgenommen/ können Beiträge verfasst werden.
- Generell empfiehlt sich bei Unsicherheiten zu einer Anfrage über den Wirkungsgrad und Hintergrund – zu heiklen oder kontroversiellen Themenbereichen eine Abstimmung mit der Bildungsdirektion (Stabsstelle Kommunikation-Schulpartnerschaft).
- **Bei Interviews aus Anlass eines konkreten Vorfalles** (zum Beispiel Krisensituation) ist vorab sicherzustellen, dass die Bildungsdirektion laut Sicherheitsordner und Krisenmappe zuerst über eine Problemsituation Kenntnis erlangt und die Kommunikation abgestimmt wird.
- Siehe dazu auch die **Kapitel in der Krisenmappe** „Schulische Krisen und besondere Vorkommnisse Prävention, Intervention, Nachsorge Beispiele für Fallmanagement“ sowie Sicherheitsordner

Kontakt Bildungsdirektion Stabsstelle Kommunikation-Schulpartnerschaft:
office@bildung-sbg.gv.at, Tel.: 0662 8083-1054

Praxistipps

- Rahmenbedingungen bei Medienauftritten/-kontakten beachten

- Bei überfallsartigen bzw. unangekündigten Besuchen von Medienvertreterinnen und -vertretern werden Fragen nicht beantwortet, sondern diese der Schulliegenschaft verwiesen
- Datenschutz beachten (was könnte ins Bild, in die Aufnahme geraten, was schützenswert ist?)
- Informationen zum Interviewpartner bzw. zur Interviewpartnerin einholen
- Sich nicht von vermeintlichen Informations- und Auskunftspflichten einschüchtern lassen – dem steht die Amtsverschwiegenheit in schulischen sowie Einzelpersonalangelegenheiten gegenüber
- Journalistische Freiheiten beachten – was könnte durch den Journalisten bzw. die Journalistin weggelassen, anders als gewollt interpretiert werden?
- Eigene Kernaussagen, gesammelte Fakten, Argumente zum Thema vorab notieren
- Sprache anpassen und auf gendergerechte Formulierungen in der Rolle als Schulleitung, Lehrperson achten

- **Die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Mediens Schulungen am Schulstandort (SCHILF)** hilft, das eigene Verhalten und jenes im Lehrkörper zu sensibilisieren
- **Online-Informationsveranstaltungen** zum Leitfaden werden bei Bedarf ab 10 Teilnehmenden durch die Bildungsdirektion für Salzburg angeboten:
office@bildung-sbg.gv.at

4 Wie gehe ich mit Medienanfragen/ Drehgenehmigungen/ Interviews im Unterricht und bei Schulveranstaltungen um?

- **Unterricht ist nicht öffentlich und somit ist es Externen nicht erlaubt, daran teilzunehmen. Dies gilt auch für das Schulgelände (Schulordnung 2024).**
- Ausnahmen stellen Expertinnen und Experten dar, die im Rahmen von Projekten, Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen mitwirken.
- Veranstaltungen wie Feste und Feiern, als besondere Momente im Schulleben dienen u.a. auch der Kontaktpflege zu den Schulerhaltern. Sie bedürfen, wie schulbezogene, den Unterricht ergänzende Veranstaltungen hinsichtlich des Umgangs mit „Öffentlichkeit, Werbung oder dem Beisein von Gemeindevertreterinnen und –vertretern einer eigenen Einschätzung durch die Schulleitung (RS der Bildungsdirektion 14/2024 und BMBWF 17/2024 zu parteipolitischer Werbung). Es wird bei Bedarf die Abstimmung mit der Bildungsdirektion empfohlen.
- Bei Film- oder Fotoaufnahmen (durch Externe außerhalb des Unterrichts bzw. im Beisein der Schulaufsicht oder genehmigt bei Spezialprojekten) sind Eigentumsrechte und Datenschutzrechte jedenfalls zu beachten.
- Bei Spezialprojekten muss eine eigene Abfrage der Einverständniserklärung von mündigen Jugendlichen sowie im Falle von Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten erfolgen (Wettbewerbe, Filmprojekte, ...).

Praxistipps

- **Rahmenbedingungen genau klären:** Zeitrahmen, Örtlichkeit, weitere Verwendung des Materials

- eine kommerzielle Verwendung ist verboten
- keine stillschweigende Zustimmung geben und die Berichterstattung bzw. die Verwendung in der schulischen Verantwortung kontrollieren
- die Verbreitung via Social Media bedarf besonderer Achtsamkeit
- für Aufnahmen am Schulgelände Einverständnis zusätzlich beim Schulerhalter einholen
- Stigmatisierungen in der Beschreibung/Aufbereitung von Themen vermeiden
- mündige Jugendliche und Eltern und Erziehungsberechtigte zum Vorhaben informieren
- Elternbrief mit sachlichem und zugleich umfassendem Hintergrund verfassen

- **mit Kindern/Jugendlichen das Thema altersentsprechend bearbeiten:**
 - ⇒ Vorinformation zu einem Projekt mit Medien
 - ⇒ Klärung, worum es bei dem Thema/Projekt geht, was sich die Schülerinnen und Schüler darunter vorstellen können
 - ⇒ Einflussnahme in die Unvoreingenommenheit von Kindern und Jugendlichen vermeiden
 - ⇒ Freiwilligkeit hat oberste Priorität – Gruppendruck vermeiden

Kontakt in der Bildungsdirektion zum Datenschutz:

Erhard Wieser (inhaltlich) und Brigitte Kürten (technisch) Bildungsdirektion
 Salzburg, Mozartplatz 8 – 10, 5020 Salzburg
 Tel.: +43 662 8083-0 E-Mail: datenschutz@bildung-sbg.gv.at

5 Rechtliche Grundlagen

Schulordnung 2024

§ 1.(1) Diese Verordnung regelt das **Verhalten, Maßnahmen zur Sicherheit und zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes**

1. *in der Schule,*
2. *an sonstigen, nicht für schulische Zwecke gewidmeten, Unterrichtsorten („dislozierter Unterricht“),*
3. *bei Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG) und*
4. *bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG).*

(2) Der Unterricht kann

1. *in einer für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft (Schule) oder*
2. *in einer nicht für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft (dislozierter Unterricht), wenn dies für den Unterricht erforderlich ist, insbesondere in Schwimmhallen oder auf Sportplätzen, erteilt werden.*

Berechtigung zum Aufenthalt in der Schule

§ 2. *Personen sind berechtigt, sich in der Schule aufzuhalten, wenn sie*

1. *verpflichtet sind, sich in der Schule aufzuhalten,*
2. *für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben tätig sind,*
3. *ein rechtliches Interesse am Aufenthalt in der Schule haben,*
4. *eine Vereinbarung, die zum Aufenthalt berechtigt oder diesen erfordert, vorlegen können oder*
5. *zum Aufenthalt in der Schule durch die Schulleitung oder eine Lehrperson eingeladen wurden.*

Amtsverschwiegenheit (gültig bis 01.09.2025) ²

Lehrerinnen und Lehrer sind wie alle Amtsträger grundsätzlich über alle ihnen **aus ihren amtlichen Tätigkeiten** bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an deren Geheimhaltung entweder ein öffentliches Interesse oder ein **überwiegendes Interesse anderer Personen** besteht. Die Amtsverschwiegenheit ist in der Bundesverfassung sowie im Lehrer-Dienstrecht geregelt.

§ 46 BDG besagt, (1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

§ 33 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG): Die Landeslehrerin und der Landeslehrer sind über alle ihre ausschließlich aus ihren amtlichen Tätigkeiten bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem sie/er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zielkatalog im SchOG

§ 2 Aufgabe der österreichischen Schule

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren,

² Ab 01.09.2025 wird die verfassungsrechtlich verankerte Amtsverschwiegenheit aufgehoben und die allgemeine Informationsfreiheit durch Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung und eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts (Grundrechts) auf Zugang zu Informationen eingeführt, siehe BGBl I Nr. 5/2024.

Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen.

§ 56 (SchUG) Schulleitung und Schulclusterleitung

(1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.

*(2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie **Außenbeziehungen und Öffnung der Schule**. Er hat die Durchführung von Evaluationen einschließlich der Bewertung der Unterrichtsqualität durch die Organe der externen Schulevaluation zu ermöglichen und deren Ergebnisse bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu berücksichtigen.*

(...)

(4) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3 hat er eine Diensterteilung zu treffen. Er hat dem Schulleiter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden. Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des Paragraph 51, Absatz 3, hat er eine Diensterteilung zu treffen. Er hat dem Schulleiter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

(5) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

(6) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(...)

(9) An Schulen, die im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als **Schulcluster** geführt werden, gelten die Abs. 1 bis 8 für den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters. Dieser oder diese kann bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestimmten Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen übertragen.

Allgemeine Dienstpflichten

§ 43 BDG 1979 Allgemeine Dienstpflichten

(1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

§ 40a VBG bzw. § 8 LVG Allgemeine Dienstpflichten

(1) Die Vertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet.

(...)

(13) Die Vertragslehrperson hat ihre Vorbildfunktion im Sinne der Aufgaben der Schule auszuüben, dabei hat sie insbesondere einen achtungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten jungen Menschen zu pflegen und das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

Interesse der Parteien

Worin das „Interesse“ der Parteien bestehen muss, bestimmt das Gesetz nicht näher.

Das Interesse der Parteien an der Geheimhaltung muss nach der herrschenden Rechtslehre das Informationsinteresse der Öffentlichkeit jedenfalls überwiegen.

- Es ist zum Beispiel nachvollziehbar, dass über Leistungen oder Verhalten von Schülerinnen und Schülern nicht in der Öffentlichkeit gesprochen werden darf.
- Auch ist eine Erkrankung oder eine dienstrechtliche Verfehlung einer Lehrerin oder eines Lehrers nicht der Öffentlichkeit bekanntzugeben.
- Die Verschwiegenheitspflicht bei Konferenzen ist ebenfalls zu beachten.
- Über Projekte und andere schulische Aktivitäten kann natürlich zum Beispiel auf der Homepage oder in Lokalmedien berichtet werden.
- Die Regeln des Urheberrechts (Recht am Bild des Fotografierten oder das Recht auf das Bild des Fotografen) sind einzuhalten. Die entsprechenden Zustimmungserklärungen sind daher immer einzuholen.

Datenschutz

Der **Datenschutz** setzt der Kommunikation mit der Öffentlichkeit eine Grenze, insbesondere stellen Kinder besonders schutzwürdige Personen dar.

Informationen zum Datenschutz in Schulen finden Sie auf den Homepages des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Bildungsdirektion für Salzburg:

- https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article_id=9&sort=title&search%5Btext%5D=datenschutz&pub=648
- https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article_id=9&sort=title&search%5Btext%5D=datenschutz&pub=586
- <https://www.bildung-sbg.gv.at/schule-und-recht/datenschutz.html>

Amtliche Mitteilungen

Die Verschwiegenheitspflicht wird durch die Verpflichtung der Schule zu **amtlichen Mitteilungen** durchbrochen:

- Gegenüber der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten bestehen Mitteilungspflichten (Anzeigepflicht des § 78 Strafprozessordnung, siehe zB.: auch § 32 Abs. 3 LDG).
- Die Einschränkung des **§ 13 Suchtmittelgesetzes** ist von der Schulleitung jedoch zu beachten:

*§ 13 SMG (1) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift **missbraucht**, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen.*

Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und diese nicht sichergestellt ist, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der

Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen.

Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.“

- Im Falle einer Vernehmung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde hat die Lehrerin oder der Lehrer sich mittels Ansuchen seitens der Bildungsdirektion – die Behörde entscheidet darüber – von der Amtsverschwiegenheit entbinden zu lassen (siehe zB.: § 33 Abs. 3 LDG).

Das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (**Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013**) sieht eine Mitteilungs- und Amtshilfeverpflichtung in seinen Paragraphen 37 und 38 vor:

- **Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

§ 37. „ Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.“

- **Amtshilfe**

§ 38 „Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Hilfe verpflichtet.“

Objekt der Geheimhaltung

Als Objekte der Verschwiegenheitspflicht sieht das Gesetz nur „Tatsachen“ vor, „die ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind“. Wesentlich ist, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, über die eine Aussage gemacht werden kann.

Als Gegenstand der Amtsverschwiegenheit kommen somit nicht nur Ereignisse der Außenwelt, wie zum Beispiel mündliche Äußerungen, sondern auch nicht kundgemachte Normen (zum Beispiel Weisungen, noch nicht zugestellte Bescheide) oder Schriftstücke in Betracht (vgl. Kucsko-Stadlmayer: Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage, S 264 ff.).

Aus der Verpflichtung zur „Geheimhaltung“ dieser Tatsachen ist abzuleiten, dass nur geheime Tatsachen als Schutzobjekt in Frage kommen. Geheim ist eine Tatsache erst dann nicht mehr, wenn sie allgemein bekannt ist (ebenda, S 265).

- **Nicht öffentlich und somit geheim ist eine Tatsache**, von der zum Beispiel im Rahmen einer Besprechung, einer Konferenz oder einem Elterngespräch Kenntnis erlangt worden ist.
- **Nicht geheim ist eine Tatsache**, über die im Rahmen einer öffentlichen Fortbildung auf der Hochschule gesprochen worden ist. Werden dabei aber Beispiele und Berichte genannt, aus denen zum Beispiel auf konkrete Personen Rückschluss gezogen werden kann, unterliegen diese der Verschwiegenheitspflicht.

Auskunftspflicht – Informationspflicht

Auskunftspflicht bedeutet nach § 1 Auskunftspflichtgesetz „Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.“

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben

nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

Informationspflicht bedeutet nach § 4 (IFG). *(1) Informationen von allgemeinem Interesse sind von den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen, von den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, von den Verwaltungsgerichten, vom Verwaltungsgerichtshof und vom Verfassungsgerichtshof ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereitzuhalten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.*

6 Linksammlung

- Schulleitungsprofil, BMBWF, Wien, Sept. 2019:
https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?rex_media_type=pubshop_download&rex_media_file=190923_schulleitungsprofil.pdf
- Schulordnung 2024, BGBl II Nr. 126/2024:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_126/BGBLA_2024_II_126.pdfsig
- Rundschreiben Bildungsdirektion für Salzburg Nr.14/2024 zu parteipolitischer Werbung: <https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/rundschreiben/?id=1365>
- Rundschreiben BMBWF Nr. 17/2024 zu parteipolitischer Werbung::
<https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/rundschreiben/?id=1359>
- Rundschreiben BMBWF Nr. 16/2014 zu kommerzieller Werbung an Schulen:
<https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/rundschreiben/?id=729>
- Amtsverschwiegenheit Art. 20 Abs 3 B-VG, tritt außer Kraft am 31. August 2024, anstelle der Amtsverschwiegenheit tritt in Kraft:
- Recht auf Information gem. Art 22a B-VG sowie Informationsfreiheitsgesetz ab 1. September 2024

Bildungsdirektion für Salzburg

Mozartplatz 8 – 10, 5010 Salzburg

+43 662 8083-0

office@bildung-sbg.gv.at

bildung-sbg.gv.at